

**Landratsamt Ortenaukreis
- Amt für Umweltschutz -**

**Offenburg, 12.09.2019
SG 621 / Az. 62/621-691.17/Ro
Bearbeiter: Andrea Roth
Telefon: 0781/805-9525
E-Mail: andrea.roth@ortenaukreis.de**

Antrag der Offenburger Wasserversorgung GmbH zur Teilverlegung einer Trinkwassertransportleitung im Zuge der Erschließung des Gewerbeparks „Vorderes Kinzigtal“ auf der Gemarkung Gengenbach-Reichenbach

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Offenburger Wasserversorgung GmbH plant den Bau einer Trinkwassertransportleitung von Biberach nach Offenburg mit einer Gesamtlänge von ca. 19 km. Eine Teilverlegung dieser Trinkwassertransportleitung soll im Zuge der Erschließung des Gewerbeparks „Vorderes Kinzigtal“ auf der Gemarkung Gengenbach-Reichenbach erfolgen.

Nach Anlage 1, Ziffer 19.8.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung) und eine Länge von mehr als 10 km aufweist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden von der Planungsgemeinschaft ARGE AKK (Alwin Eppler, Zink Ingenieure, Arcadis) erstellt und sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Planungsgemeinschaft kommt zu der Gesamteinschätzung, dass durch das Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Nach § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Nach § 7 Abs. 7 UVPG dokumentiert die zuständige Behörde die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

Nach Auffassung der Zulassungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Dieser Entscheidung sind folgende Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls der Planungsgemeinschaft ARGE AKK vom 2. August 2018
- Stellungnahme Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vom 7. November 2018
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18. Oktober 2018

Die Entscheidung begründet sich wie folgt:

Merkmale des Vorhabens:

Beantragt ist die Teilverlegung der Trinkwassertransportleitung im Bereich des Gewerbeparks Vorderes Kinzigtal auf Gemarkung Gengenbach-Reichenbach. Die dortigen Erschließungsmaßnahmen sollen bereits die Teilverlegung der Trinkwasserleitung vom Leerlaufschacht im Bereich des Mühlbachs bis zum Verteilerschacht im Bereich des Kinzigdamms beinhalten. Durch die Maßnahme wird lediglich temporär in den Boden eingegriffen. Grundwasser oder Oberflächengewässer werden im Zuge der Baumaßnahme nicht tangiert.

Schutzgüter am Standort der Teilverlegung der Trinkwassertransportleitung

Im Zuge der Maßnahme sind keine naturschutzfachlich schützenswerten Güter betroffen. Durch die vorherige Bebauungsplanung wurden bereits die Voraussetzungen für eine spätere Nutzung der einzelnen Flurstücke getroffen.

Ebenso sind durch die Maßnahme keine wasserwirtschaftlichen Belange tangiert. Es findet kein Eingriff in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer statt.

Weitere Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Auswirkungen der Teilverlegung der Trinkwassertransportleitung

Im Ergebnis sind durch die Teilverlegung der Trinkwassertransportleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Andrea Roth